

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn J. R., Extertal

- Zuschrift 17/19 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Mangels Wahleinspruch ist eine Zurückweisung nicht erforderlich.
Hilfsweise: Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Herr R. bat per E-Mail vom 30.05.2017 bei der Landeswahlleitung um Auskunft über das „*Procedere einer Wahlanfechtung*“. Daraufhin wies die Landeswahlleitung mit E-Mail vom 30.05.2017 für etwaige Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl 2017 auf das Wahlprüfungsgesetz NW hin und merkte an, dass eine individuelle Rechtsberatung nicht erfolgen könne.

Mit E-Mail vom 31.05.2017 bestand Herr R. darauf, dass man sich inhaltlich auf seine Anfrage zu Wahlmodalitäten einzulassen habe. Er begründete dies damit, dass die Information bzw. Beratung die „*ureigenste Aufgabe*“ der Landeswahlleitung sei.

Herr R. wurde mit einer weiteren Mail vom 02. Juni 2017 über die Voraussetzungen eines Wahleinspruchs nach dem Wahlprüfungsgesetz NW unter Beifügung der gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Weiterer Schriftverkehr, der als Wahleinspruch gewertet werden könnte, entstand nach hiesiger Kenntnis nicht.

Begründung:

Da Herr R. lediglich um Informationen zur Einlegung eines Wahleinspruchs gebeten und diese auch erhalten hat, liegt kein Einspruch vor.

Selbst wenn unterstellt wird, dass Herr R. Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl NRW 2017 eingelegt hat, wäre dieser **unzulässig**, da die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** beigebracht wurden. Ferner wurde kein Einspruchsgrund gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW vorgetragen, so dass es an der notwendigen Begründung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW fehlt.

Ausführungen zur (Un-)Begründetheit sind folglich nicht angezeigt.

gez. Schellen

D/2017-08-10